



STELLUNGNAHME

zur Neufassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

(BioSt-NachV) Stand 30. März 2021

bzgl. der Verwendung von Biomethan als Biomasse-Brennstoff

Berlin, 05. Mai 2021

Wir begrüßen und unterstützen die Zielsetzung der Verordnung, die europarechtlichen Anforderungen aus der RED II spiegelbildlich in nationales Recht umzusetzen.

Allerdings ist es wichtig und richtig, insbesondere im Hinblick auf ein zukünftiges Wirtschaftswachstum, keine zusätzlichen neuen bürokratischen Hürden aufzubauen, die die Herstellung von nachhaltigen Brennstoffen unnötig belasten.

Es ist daher dringend geboten, den vorliegenden Referentenentwurf in einigen entscheidenden Paragraphen anzupassen.

Ohne die erforderlichen Änderungen werden Biomethan-BHKW-Betreiber ihre Anlagen zum 1. Dezember 2021 für ca. 1 Jahr abstellen müssen, um den EEG-Status der Anlagen nicht zu gefährden. Da diese Anlagen zu 100% in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden, fällt nicht nur die Strom-, sondern auch die klimafreundliche Wärmeerzeugung aus. Letztere muss dann hilfsweise ungekoppelt und über fossile Energieträger (z.B. über Spitzenlast-Erdgas-/Ölkessel) bereitgestellt werden. Dies gilt es im Sinne von Nachhaltigkeit und Klimaschutz zu vermeiden.

Schaffung längerer Übergangsfristen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen

Seit der Streichung der Biomethanförderung im EEG 2014 ist der Aufbau an Erzeugungskapazität gestoppt und das Marktwachstum stagniert. So werden jährlich rund 10 TWh Biomethan in das Erdgasnetz gespeist, wovon ein Großteil (rund 8 TWh) zur gekoppelten und EEG-geförderten Strom- und Wärmeerzeugung in BHKW genutzt wird. Außerdem wird rund 1 TWh mittlerweile im Verkehrssektor in CNG Fahrzeugen genutzt.

In etwa 200 der heute betriebenen BHKW fallen unter die Bestimmungen der BiomasseStrom-NachV und müssten, gemäß aktuellem Entwurf, ab 01. Dezember 2021 Nachhaltigkeitsnachweise für den erzeugten Strom vorlegen.

Die betroffenen BHKW erzeugen rund 1,45 TWh erneuerbaren Strom und beziehen rund 4 TWh Biomethan von mindestens 113 Biomethananlagen, an denen das Biogas unter Einsatz nachhaltig zertifizierter Biomasse erzeugt werden muss.

Üblicherweise besteht die Lieferkette für Biomethan aus mindestens drei Unternehmen: Einem Produzenten, einem Händler (der z. B. bundesweit Mengen von Biomethan-Produktionsanlagen aggregiert und bedarfsgerecht an BHKW liefert) und dem Betreiber des BHKW.

Häufig wird die Lieferkette noch durch weitere Handelsstufen (z.B. ein kommunales Stadtwerk, das innerhalb seines Versorgungsgebietes Biomethan für BHKW-Betreiber liefert) ergänzt. Da am Anfang der Lieferkette nicht bekannt ist, ob ein BHKW mit mehr oder weniger als 2 MW Feuerungswärmeleistung versorgt wird, stellt die eingeführte Leistungsgrenze eine herausfordernde und nur schwer umsetzbare Regelung dar.

Neben der Zertifizierung durch Umweltgutachter zur EEG-Konformität, insbesondere mit Blick auf den Mischeinsatz von nachwachsenden Rohstoffen und landwirtschaftlichen Reststoffen, muss zukünftig eine Zertifizierung der Nachhaltigkeitsanforderungen vorgenommen werden. Da Umweltgutachter nicht automatisch über die Berechtigung verfügen, die Prüfung der Nachhaltigkeitsanforderungen vorzunehmen, müssen sich die Zertifizierungsstellen erst noch auf diesen Umstand einstellen. Dies gilt auch für den umgekehrten Fall. Für eine flächendeckende und gleichzeitige Zertifizierung der EEG-Kriterien sowie der Nachhaltigkeitsanforderungen stehen aktuell und auch in näherer Zukunft nach allgemeiner Meinung von Zertifizierungsstellen nicht genügend Prüfer zur Verfügung.

Die Übergangsfristen in § 55 sind deutlich zu kurz um eine Zertifizierung, der für die ab 01. Dezember 2021 erzeugten Strommengen genutzten Einsatzstoffe zu ermöglichen.

Nach aktuellem Wissensstand befinden sich zwei Zertifizierungssysteme (nur eines ist in Deutschland tätig) bei der EU im Zulassungsverfahren, das allerdings erst mit Erlass eines delegierten Rechtsaktes durchgeführt werden kann. Nach Einschätzung von Zertifizierungsstellen wird eine Zulassung in Q4 2021 erfolgen.

Daher plädieren wir für eine Anpassung der Frist in § 55 – in Anbetracht der kalenderjährigen Nachweispflichten im EEG – auf Stromerzeugung ab 01.01.2023. Der Gesetzgeber muss außerdem ausreichend Zeit geben, um geerntete Biomasse als nachhaltig zu zertifizieren. In diesem Hinblick ist der Erzeugungszyklus in der Landwirtschaft für nachwachsende Rohstoffe, Aussaat im Frühjahr (April/Mai) und Ernte (September bis Dezember) mit der Frist 1. Dezember 2021 fachlich nicht einzuhalten. Dies würde die Abschaltung von mit Biomethan betriebenen BHKW bedeuten, während die bereitgestellte Wärme mit fossilen Energieträgern kompensiert werden müsste. Dies kann nicht im Sinne der Nachhaltigkeit sein.

Wir plädieren für eine Anpassung der Frist in § 55 – in Anbetracht der kalenderjährigen Nachweispflichten im EEG – auf Stromerzeugung ab 01.01.2023.

Dazu sind in den Übergangsbestimmungen des § 55 diejenigen Strommengen auszunehmen, die aus Biomethan-Biomasse erzeugt wurden, die vor dem 1.1.2023 ins Erdgasnetz eingespeist worden sind, um die im Gasnetz gespeicherten Bestände aus den Bilanzen der Vorjahre im Wert zu erhalten.

Anpassung der Bilanzierungszeiträume an das EEG

Die Bilanzierungszeiträume sollten entsprechend der Vorgaben des EEG angepasst werden.

Dieses insbesondere vor dem Hintergrund, dass wärmegeführte BHKW im ersten und letzten Quartal jahreszeitenbedingt den höchsten Biomethanbedarf haben, während Biomethanproduktionsanlagen im Jahresverlauf gleichmäßig (i.W. bedingt durch biologische Prozesse) ins Erdgasnetz einspeisen müssen.

So ergibt sich zwangsläufig im ersten Quartal eines Kalenderjahres ein negativer Saldo bzgl. der Biomethanversorgung, der über die folgenden Quartale ausgeglichen werden kann. Der von den Zertifizierungssystemen der Nachhaltigkeit vorgesehene Bilanzierungszeitraum von 3 Monaten ist daher für den Biomethaneinsatz in BHKW nicht anwendbar. In der Folge müssten die BHKW auch in diesem Fall den Betrieb einstellen.

Doppelvermarktung durch Klarstellung in der Registernutzung

Mit der vorliegenden Novelle der Biomasse-Stromnachhaltigkeitsverordnung stellt sich eine Vermeidung von Doppelvermarktung als schwierig heraus. Für Biomethan wird derzeit überwiegend das Biogasregister der Deutschen Energieagentur (dena) verwendet.

Bisher gilt der Grundsatz, dass zur Vermeidung von Doppelvermarktung Mengen entweder ins System Nabisy oder ins Biogasregister eingestellt werden dürfen. Erfolgt jedoch zukünftig der Nachweis der Nachhaltigkeitsanforderungen für den Biomethaneinsatz in BHKW gemäß des vorliegenden Entwurfs auch über Nabisy, so kann eine Doppelvermarktung nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der Gesetzgeber ist daher aufgefordert, eine zielführende, unbürokratische, die Unternehmen wenig belastende Lösung zur Vermeidung der Doppelvermarktung zu erarbeiten.



Mit freundlichen Grüßen

gez. Claus-Heinrich Stahl
*Präsident Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung
e.V. (B.KWK)*

gez. Werner Lutsch
Geschäftsführer AGFW e.V.

gez. Rüdiger Lohse
Geschäftsführer DENEFF EDL_HUB gGmbH

gez. Tobias Dworschak
*Geschäftsführer vedec – Verband für
Energiedienstleistungen, Effizienz und
Contracting e.V.*

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
info@bkwk.de
www.bkwk.de

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.
Stresemannallee 30
60596, Frankfurt am Main
info@agfw.de
www.agfw.de

DENEFF EDL_HUB gGmbH
Kirchstraße 21
10557 Berlin
Ruediger.Lohse@edlhub.org

vedec – Verband für Energiedienstleistungen, Effizienz und Contracting e.V.
c/o VFW - Verband für Wärmelieferung e.V.
Lister Meile 27
30161 Hannover
info@vedec.org
www.vedec.org

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Wirtschaft und Umwelt zu nutzen.

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 550 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

vedec - Verband für Energiedienstleistungen, Effizienz und Contracting e.V. bündelt die Interessen von mehr als 250 Mitgliedsunternehmen. Ziel des Verbands, der 1990 in Hannover gegründet wurde, ist die Förderung von Energiedienstleistungen für einen nachhaltigen Umwelt- und Klimaschutz. Der vedec berät nicht nur Contractoren, sondern auch Kunden und Mieter, bei Fragen rund um das Thema Contracting. Zur Verbreitung und Durchsetzung dezentraler Energiedienstleistungen in Politik und Öffentlichkeit unterstützt der vedec Interessenten mit Praxishilfen und Schulungen und engagiert sich, damit die richtigen politischen Rahmenbedingungen geschaffen werden.